



OTIF/RID/RC/2021/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/4)

22. Dezember 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 15. bis 19. März 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Vorschriften für die Sicherung und Überwachung von Sprengkapseln

Mitteilung des Sekretariats

Einleitung

1. Während der 108. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (10. bis 13. November 2020) teilte das Sekretariat der Arbeitsgruppe im Rahmen einer Diskussion über die Auslegung der Überwachungsvorschriften in der Sondervorschrift S 1 (6) des Kapitels 8.5 ADR mit, dass bei der Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit der 21. Ausgabe der UN-Modellvorschriften möglicherweise einige Folgeänderungen übersehen worden sind.
2. Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass die UN-Nummern 0512 und 0513 möglicherweise in die Sondervorschrift S 1 (6) hätten aufgenommen werden müssen, wie dies bereits für andere Sprengkapseln der Klassifizierung 1.4B und 1.4S der Fall war. Darüber hinaus sollte die UN-Nummer 0511 eventuell in das Verzeichnis des Abschnitts 1.10.4 aufgenommen werden, so dass die Vorschriften für die Sicherung unabhängig von den beförderten Mengen gelten, wie dies bereits bei den UN-Nummern 0512 und 0513 der Fall ist.
3. Für die Sondervorschrift S 1 (6) wird das Sekretariat der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter ein offizielles Dokument unterbereiten.
4. Da der Abschnitt 1.10.4 zwischen dem RID, dem ADR und dem ADN harmonisiert ist, bat die Arbeitsgruppe darum, diese Frage der Gemeinsamen Tagung vorzulegen.

Vorschriften für die Überwachung von Zündkapseln, elektronisch, programmierbar

Hintergrund

5. Als Folge der Harmonisierung mit der 21. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurden in das RID/ADR/ADN 2021 drei neue Eintragungen für Sprengkapseln aufgenommen:

0511	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.1B
0512	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4B
0513	SPRENGKAPSELN, ELEKTRONISCH, programmierbar	1	1.4S

6. Sprengkapseln der UN-Nummer 0511 sind dem Klassifizierungscode 1.1B und damit gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 der Beförderungskategorie 1 zugeordnet. Sprengkapseln der UN-Nummer 0512 sind der Beförderungskategorie 2 und Sprengkapseln der UN-Nummer 0513 der Beförderungskategorie 4 zugeordnet.
7. Vor der fünfzehnten überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften fielen explosive Stoffe der Unterklasse 1.4 nicht unter den Anwendungsbereich der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial. Bei seiner 28. Tagung (28. November bis 6. Dezember 2005) war sich der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einig, dass verschiedene Gegenstände, wie einige Sprengkapseln, Sprengschnüre und Hohlladungen, für Terroristen attraktiv sein könnten und potenziell für die Herbeiführung zahlreicher Todesopfer oder großer Zerstörungen missbraucht werden könnten. Es wurde daher vereinbart, diese Gegenstände unabhängig von ihrer Unterklasse in die Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial aufzunehmen. Diesem Grundsatz folgend wurden die UN-Nummern 0511, 0512 und 0513 in die Tabelle 1.4.1 der UN-Modellvorschriften und in der Folge auch in die Tabelle 1.10.3.1.2 des RID/ADR/ADN 2021 aufgenommen.
8. Es zeigt sich jedoch, dass die Bedingungen für die Anwendung der Vorschriften für die Sicherung im RID/ADR/ADN für die UN-Nummer 0511 und für die UN-Nummern 0512 und 0513 unterschiedlich sind.
9. Wie in Abschnitt 1.10.4 angegeben, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1.10.1 (Allgemeine Vorschriften für die Sicherung), 1.10.2 (Unterweisung im Bereich der Sicherung), 1.10.3 (Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial einschließlich Sicherheitsplan) und des Unterabschnitts 8.1.2.1 d) ADR nicht, wenn die in einem Wagen oder Großcontainer / einer Beförderungseinheit in Versandstücken beförderten Mengen die in Absatz 1.1.3.6.3 aufgeführten Mengen nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind die in Abschnitt 1.10.4 aufgeführten UN-Nummern einschließlich der UN-Nummern 0512 und 0513.
10. Daher gelten für die UN-Nummer 0511 der Beförderungskategorie 1 die Vorschriften für die Sicherung nicht, wenn die beförderten Mengen geringer sind als 20 kg, während für die UN-Nummern 0512 und 0513 der Beförderungskategorie 2 bzw. 4 die Vorschriften für die Sicherung unabhängig von den beförderten Mengen gelten, da diese beiden Eintragungen in Abschnitt 1.10.4 ausdrücklich aufgeführt sind.
11. Da diese drei Eintragungen die gleichen Arten von Sprengkapseln betreffen, wäre es sinnvoll, für alle dieselben Vorschriften anzuwenden.
12. Die Gemeinsame Tagung könnte prüfen, ob die Vorschriften für die Sicherung auch für Sprengkapseln der UN-Nummer 0511 in Mengen unter 20 kg gelten sollten, und folgende Änderungsanträge annehmen.

Anträge

13. (nur ADR:) Kapitel 1.1, Absatz 1.1.3.6.2:

Im ersten Spiegelstrich nach "0500," einfügen:

"0511,".

14. Kapitel 10, Abschnitt 1.10.4:

Im ersten Satz nach "0500," einfügen:

"0511,".
